**Gemeinde Erndtebrück**
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

# B e g r ü n d u n g

## Bebauungsplan
## Nr. 7 in Erndtebrück - Schameder
## „Rohrbacher Weg 2“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Fassung zum Satzungsbeschluss

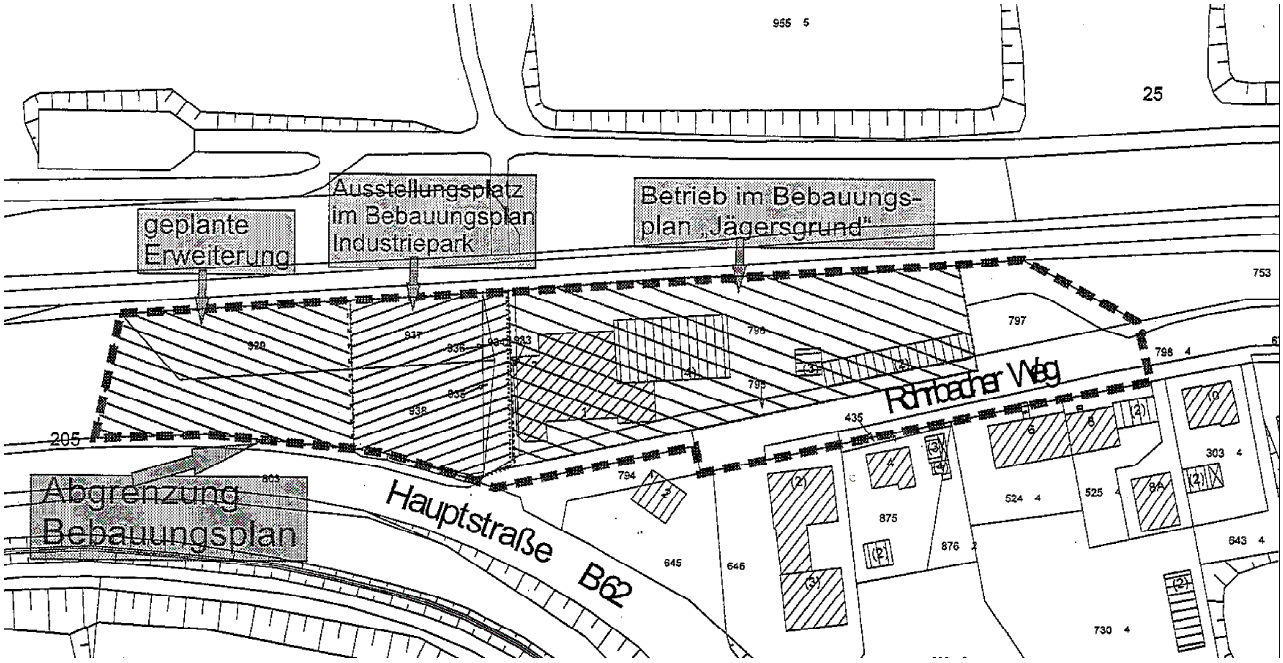
Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Stand: 07.06.2011

## 1. Anlass und Allgemeines

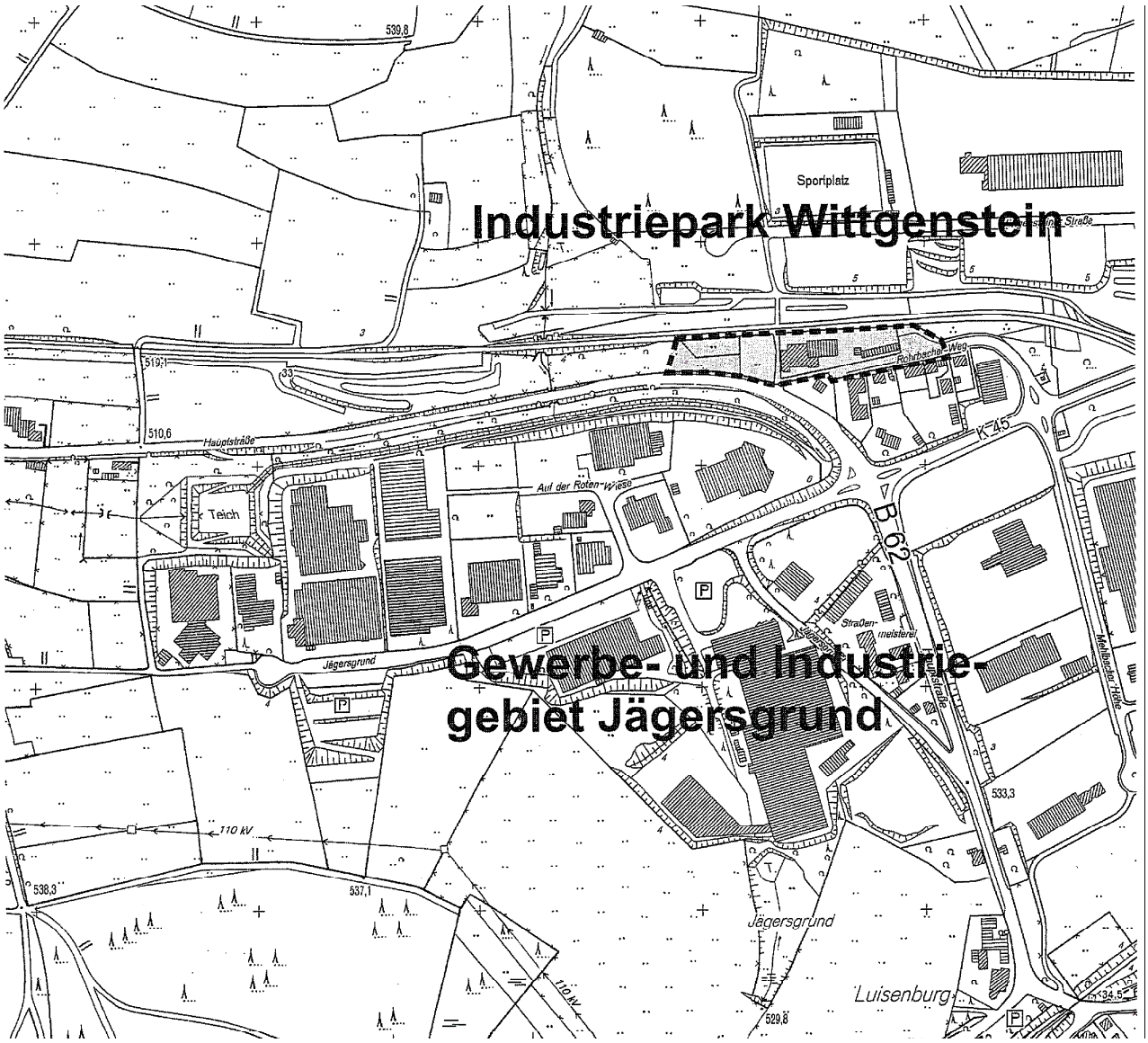
Innerhalb des Industriegebietes Jägersgrund befindet sich zwischen der Bahntrasse von Erndtebrück nach Bad Laasphe und der Gemeindestraße Rohrbacher Weg ein Autohaus mit Kfz-Reparaturwerkstatt. Die bebauten Flächen des Betriebes befinden sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 in Erndtebrück - Schameder "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh", die westliche Ausstellungsfläche liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Industriepark Wittgenstein". Es ist jeweils ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, jedoch mit unterschiedlichen Restriktionen; weiterhin ist im bebauten Bereich der Abstandserlass von 1982 anzuwenden, während für die Ausstellungsfläche der Abstandserlass von 1998 Geltung hat.

Die ansässige Firma beabsichtigt nun, auf der bisherigen Ausstellungsfläche eine Ausstellungshalle für neuwertige PKW zu errichten und die jetzige Freifläche nach Westen zu verlagern. Diese westliche Fläche befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück -Schameder "Industriepark Wittgenstein" und ist dort als eine Fläche zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Industriepark Wittgenstein dargestellt. Auf dem Teilbereich, der für die Ausstellungsfläche in Anspruch genommen werden soll, sind jedoch keine Versickerungsmulden oder andere Versickerungsanlagen vorgesehen, so dass sie für die Versickerung entbehrlich ist und vom Zweckverband Region Wittgenstein inzwischen veräußert wurden. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes für den Industriepark wäre für die geplante Erweiterungsfläche dann der Abstandserlass von 2007 anzuwenden.

Um die Herrichtung der neuen Freifläche zu ermöglichen und gleichzeitig für die Firma eine einheitlichen Planungsgrundlage zu schaffen, wird für den gesamten Bereich ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt. Die Erweiterungsfläche wird über die vorhandene Betriebsfläche erschlossen. Neue Erschließungsanlagen werden nicht hergestellt.




***Darstellung der drei Teilbereiche***




***Übersicht der Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Schameder***
*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 in Erndtebrück – Schameder "Rohrbacher Weg 2" ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.*

## 2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950),

Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 25.07.2009 (BGBl. I S. 2573), insbesondere § 13a i. V. mit § 13 BauGB

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.93 (BGBl. I S 466, 479),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991, S. 58).

## 3. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

### 3.1. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

*Gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB können Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung regeln, als Bebauungspläne der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.*

Der Bebauungsplan „Rohrbacher Weg 2“ dient der Nachverdichtung der gewerblichen Bebauung zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet „Jägersgrund“ sowie dem in der Entwicklung befindlichen und tlw. bereits bebauten Industriepark Wittgenstein sowie der Sicherung eines Betriebes durch Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten.

*Ferner darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Zur Beachtung dieser Schwellenwerte werden die zulässigen Grundflächen i.S.d. § 19 (2) BauNVO ohne Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO herangezogen:*

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von 6.597 m² vor. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, so dass die zulässige Grundfläche innerhalb des Bebauungsplanes 5.277,60 m² beträgt. Es werden keine weiteren Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, so dass keine Addition von Grundflächen erforderlich ist. Die anrechenbare Grundfläche beträgt somit weniger als 20.000 m².

*Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen[1].*

---

[1] **§ 1 Abs. 6 BauGB**: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
....
(7). die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
...
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
...

Durch diesen Bebauungsplan wird keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Ziffer 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz begründet, da der Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche nicht erreicht wird.

Die Vorbereitung eines UVP - pflichtigen Vorhabens aus der Anlage 1 zum UVP – Gesetz durch diesen Bebauungsplan wird mit den Zulassungsbegrenzungen des § 8 BauNVO und durch die Festsetzung der Nichtzulässigkeit von Betriebsarten in der Nutzungsart der baulichen Nutzung „Gewerbefläche“ ausgeschlossen (vgl. Art der baulichen Nutzung).

Pflichten aus landesrechtlichen (UVPG NW) und fachgesetzlichen Regelungen (z.B. nach Wasser- oder Naturschutzrecht) werden durch diesen Bebauungsplan nicht begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

**Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird der Bebauungsplan Nr. 7 in Erndtebrück - Schameder "Rohrbacher Weg 2" als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt.**

### 3.2. Vorschriften zum beschleunigten Verfahren

Es sind die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zu beachten.

#### 3.2.1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß der in § 13 Abs. 2 BauGB gegebenen Möglichkeiten wird in diesem Bauleitplanverfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde durch eine öffentliche Auslegung in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich dazu zu äußern und Anregungen vorzubringen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2011 über die Offenlegung unterrichtet und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, innerhalb der Offenlegungsfirst eine Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde Erndtebrück zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2.2. Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan widerspricht somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wird nicht beeinträchtigt.

#### 3.2.3. Hinweis

Der Bebauungsplan „Rohrbacher Weg 2“ dient dem Erhalt und der Sicherung von Arbeitsplätzen, da durch ihn die Erweiterung und damit auch die Sicherung eines vorhandenen Betriebs ermöglich wird. Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist dies bei der Abwägung zu berücksichtigen.

### 3.2.4. Ökologischer Ausgleich

Da die in dem Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche nach § 19 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es bedarf somit keiner ökologischen Ausgleichsbilanzierung.

### 3.2.5. Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

## 4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Oberbereich Siegen, stellt das betroffene Gebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar.

In dem seit dem 17.06.1979 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück und seiner seit dem 30.09.1999 wirksamen 17. Änderung ist das Bebauungsplangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

## 5. Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich am nördlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebietes Jägersgrund und südlich von gewerblichen Bauflächen bzw. östlich der Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Industrieparks Wittgenstein.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:

| **Flurstück** | **Größe in m²** | **Nutzung lt. Bebauungsplan** |
|---|---|---|
| 795 | 378 | gewerbliche Baufläche |
| 796 | 3.036 | gewerbliche Baufläche |
| 797 | 528 | Verkehrsfläche |
| tlw. 798 | ca. 1.400 | Verkehrsfläche |
| 929 | 738 | gewerbliche Baufläche |
| tlw. 930 | 972 | gewerbliche Baufläche |
| 933 | 58 | gewerbliche Baufläche |
| 934 | 199 | gewerbliche Baufläche |
| 935 | 37 | gewerbliche Baufläche |
| 936 | 21 | gewerbliche Baufläche |
| 937 | 478 | gewerbliche Baufläche |
| 938 | 680 | gewerbliche Baufläche |
| **Summe gesamt** | **8.525** | |
| Summe gewerbliche Baufläche | 6.597 | Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 |

*Ein Übersichtsplan ist auf Seite 2 dieser Begründung abgedruckt.*

## 6. Inhalt der Planung

### 6.1. Art und Maß der Nutzung

Art und Maß der Nutzung sind angepasst an die vorhandenen Bebauungspläne, die jetzige Nutzung und an die Rechtsgrundlagen § 8 Baunutzungsverordnung sowie den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände -Abstandserlass 2007- (SMBl. NW 183). Es werden die mit dem Verkauf und der Reparatur von KFZ betroffenen Betriebsarten sowie als artverwandte Betriebe Bauhöfe und kleine Anlagen zur Runderneuerung von Reifen zugelassen, also aus der Abstandsklasse VII die Betriebsarten lfd. Nr. 207 und 218 bis 221.

Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit eingeschränkter Nutzung festgelegt.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Auf der Grundlage des o.g. Abstandserlasses 2007 erfolgen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten.

Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe mit Einschränkungen, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Es sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Bauhöfe und KFZ - Betriebe gemäß folgender Regelung zulässig:

   Von den gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind folgende Betriebsarten nicht zulässig:

   Betriebe der Abstandsklassen I bis VI (lfd. Nr. 1 bis 199) und aus der Abstandsklasse VII die Betriebsarten Nr. 200 bis Nr. 206 sowie die Nr. 208 bis Nr. 217 aus der Abstandsliste 2007 zum Runderlass vom 6.6.2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.

Gemäß der politischen Zielsetzung sollen die von der öffentlichen Hand direkt und indirekt geförderten Flächen der Produktion von Gütern und dem Handwerk sowie den damit verbundenen Dienstleistungen vorbehalten werden.

*Nachrichtlich:*

*Der Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Industriepark Wittgenstein" trifft für die heutige Ausstellungsfreifläche folgende Festsetzung:*

In den Gewerbegebieten GE 1.1., GE 1.2 und GE 1.3 sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.
Von den gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im GE 1.1, GE 1.2 und GE 1.3 gemäß § 1 (5) BauNVO folgende Betriebsarten nicht zulässig:
- Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste 1998 zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW v. 2.4.1998 – (SMBl.NW 183).

*Der Bebauungsplan Nr. 2 in Erndtebrück - Schameder "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" sieht für das derzeit bebaute Gelände des KFZ-Betreibes folgende Nutzungsart vor:*

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Unzulässig sind im $GE_2$-Gebiet Betriebsarten der Abstandsklassen I — VII (lfd. Nrn. 1 - 157) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.1982 (SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad. Die Abstandsliste ist insoweit Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie eine Geschossflächenzahl von 2,0 festgelegt. Zudem wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 8,00 m festgesetzt, wobei Bezugspunkt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens ist. Auf die Festsetzung einer Traufhöhe wurde verzichtet, da diese Festsetzung für Industriebauten nicht sinnvoll ist, und für die Belange des an den Industriepark Wittgenstein angrenzenden Sonderlandeplatzes Schameder sind die absoluten Bauhöhen relevant.

Sofern von dieser maximalen Bauhöhe Ausnahmen zugelassen werden sollen, sind die Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen. Bis 30 m Bauhöhe über Grund werden die Belange der Wehrbereichsverwaltung (Ansprechpartner militärische Luftfahrt) vermutlich nicht berührt.

### 6.2. bebaubare Fläche

Die bebaubare Fläche wird durch Baugrenzen beschränkt, die überwiegend parallel zu den äußeren Flurstücksgrenzen des heutigen und zukünftigen Betriebsgeländes in einem Abstand von 3 m verlaufen.

### 6.3. sonstige Regelungen

Es sind die vorhandenen Verkehrsflächen dargestellt.

Entlang der Erweiterungsfläche verläuft die Bundesstraße 62, allerdings ein freier Streckenabschnitt, an dem keine weiteren Zu- und Abfahren erwünscht sind. Daher ist hier ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Erschließung des Betriebes erfolgt über die Gemeindestraße Rohrbacher Weg.

### 6.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb des Gewerbegebietes verlaufen Leitungen, die der Erschließung des Industrieparks Wittgenstein dienen und durch ein Leitungsrecht geschützt werden. Es ist je ein Streifen von 1,50 m zu jeder Seite der Leitungen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dabei handelt es sich um einen Abwasserkanal und um eine Wasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Leimstruth.

Derzeit befinden sich die Flurstücke 934 und 935 noch im Eigentum der DB AG, sie sollen aber in das Grundstücksvermögen für das Autohaus erworben werden. Das Geh- und Fahrrecht dient der Verbindung der beiden noch eigentumsrechtlich getrennten Betriebsflächen.

### 6.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Gestaltungsvorschriften wurden in dem Gewerbegebiet auf Einfriedungen, die bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m zugelassen werden, sowie Werbeanlagen beschränkt. Letztere dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden, und zwar nur in einer Höhe bis unterhalb der Traufe. Dieses Höhenmaß ist auch für freistehende Werbeanlagen wie Fahnenmasten oder Pylonen anzuwenden. Aufgrund des teilweisen Sichtkontaktes mit den Wohngebieten und der unmittelbaren Nähe zu den klassifizierten Straßen sind Werbeanlagen mit beweglichem Licht oder Blinklicht nicht zulässig.

## 7. Erschließung

Die Erschließung der nach Rechtskraft dieses Bebauungsplanes bebaubaren Grundstücke ist gesichert, der weitere Ausbau von Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich:

### 7.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Rohrbacher Weg, die an die Kreisstraße 45 und diese wiederum an die Bundesstraße 62 angebunden ist. Eine direkte Anbindung der gewerblichen Grundstücke an die Bundesstraße ist nicht vorgesehen, es ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Es besteht jedoch eine fußläufige Verbindung zwischen der Gemeindestraße Rohrbacher Weg und der Bundesstraße.

### 7.2. Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist durch den Wasserbeschaffungsverband Leimstruth sichergestellt.

### 7.3. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung hat entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Erndtebrück in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Das Gewerbegebiet Jägersgrund ist mit einem Trennsystem ausgestattet. Die häuslichen Abwässer müssen über den vorhandenen Schmutzwasserkanal der Kläranla-

ge Erndtebrück zugeführt werden. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat über den entsprechenden Regenwasserkanal oder offene Gräben zu erfolgen. Bei der Errichtung von Gebäuden bzw. der Versiegelung von Bodenflächen ist für deren Anschluss bei der Gemeinde Erndtebrück die entsprechende Genehmigung einzuholen.

### 7.4. Stromversorgung

Die Stromversorgung ist gewährleistet.

### 7.5. Gasversorgung

Das Gebiet ist an die Erdgasversorgung angeschlossen.

### 7.6. Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr befindet sich in ca. 200 m Entfernung (Bushaltestelle Jägersgrund) bzw. in ca. 600 m Entfernung (Bushaltestelle Luisenburg), der Bahnhof liegt in ca. 0,8 km Entfernung (Leimstruth, Obere Lahntalbahn).

### 7.7. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ob eine Flurstücksverschmelzung erfolgen soll, liegt im Ermessen des Eigentümers.

## 8. Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

## 9. Altlasten

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigung oder Altlasten vor. Die Erweiterungsfläche wurde in früheren Jahren nur landwirtschaftlich genutzt.

## 10. Artenschutz

Auch wenn für diesen Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss, sind dennoch die Vorschriften über den Artenschutz zu beachten.

Eine entsprechende Prüfung mit Begehung hat in der 13. Kalenderwoche 2011 stattgefunden. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet (noch unbebauter Bereich) von einigen geschützten Vogelarten sporadisch als Nahrungshabitat aufgesucht werden könnte, aber dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten haben dürfte. Die Auswertung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Lösgelöst von dieser Prüfung darf auch durch die konkrete Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre

Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden ( www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de )

## 11. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können dennoch Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ( § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen ( § 16 Abs. 4 DSchG Nordrhein-Westfalen).

Anlage: Artenschutzprüfung von Dipl. Ing. (FH) Dipl.Ökologe Uwe Meyer

Aufgestellt und bearbeitet:
Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, Roswitha Heppner, letzte Änderung: 07.06.2011

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 12.07.2011

- Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 in Erndtebrück - Schameder "Rohrbacher Weg 2" (Seite 1 bis Seite 10 mit Anlage Artenschutzprüfung) ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 06.07.2011 beschlossen worden (im Rahmen des Beschlusses des Bebauungsplanes als Satzung).

- Diese Begründung ist Anlage zu TOP 10 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 06.07.2011 (Satzungsbeschluss).

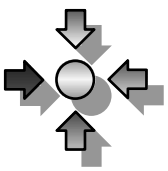
Gez. Völkel

(Völkel)

# Artenschutzprüfung (ASP)

*zum Bebauungsplan Nr. 7 „Rohrbacher Weg 2“ der Gemeinde Erndtebrück im Ortsteil Schameder*

**Uwe Meyer**
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Stand: März 2011

# 1 Einleitung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rohrbacher Weg 2“ im Ortsteil Schameder wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit einer Grundfläche unter 20.000 m² nach § 13a BauGB betrieben. Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ sieht nach Kapitel 3.2 auch hier die Berücksichtigung des Artenschutzes, wie für andere verbindliche Bauleitplanungen, in Form einer Artenschutzprüfung vor.

# 2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
   Hierzu zählt fangen, verletzen, töten von wild lebenden Tieren sowie für ihre Entwicklungsformen entnehmen aus der Natur, beschädigen oder zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
   Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
   Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
   In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (Entwurf der LANUV, Dr. Kaiser vom 02.07.2010 „Ampelbewertung planungsrelevanter Arten“).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auch bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Die Begründung des Bebauungsplanes sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

# 3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten kann die Berücksichtigung des Artenschutzes bei diesem Verfahrensstand derzeit nur durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes (Begehung vom März 2011) unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt „5015 Erndtebrück[1]“, erfolgen.

## 3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Der für eine zusätzliche Bebauung vorgesehene Bereich des Plangebietes liegt im Umfeld des Gewerbegebietes Jägersgrund und des Industrieparks Wittgenstein zwischen der Bundesstraße 62 und der Bahnlinie Bad Laasphe - Erndtebrück.

Der östliche Teilbereich wird als Autohaus und KFZ-Betrieb genutzt. Nur eine westliche Teilfläche von ca. 1.700 m² ist nicht bebaut und wird als Grünland genutzt.

Bemerkenswerte Strukturen sind auf der Fläche nicht vorzufinden.

## 3.2 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem führt für den Planungsraum und sein Umfeld kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf.

## 3.3 Befragung der Biologischen Station

Es sind bislang noch keine Begehungen des Planungsraums erfolgt.

## 3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Neben der Begehung des Plangebietes vom März 2011 werden die die artenschutzrechtlichen Kartierungen aus den Jahren 2009 und 2010 zum 3. Bauabschnitt des Industrieparkes Wittgenstein, der sich nordwestlich anschließt, berücksichtigt.

Potenziell könnten im Plangebiet Feldlerche, Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sporadisch als Nahrungsgast auftreten.

Aufgrund von Lage, Größe und Biotopstruktur ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Arten, im Sinne des Artenschutzrechtes, durch die geplante Bebauung zu rechnen.

## 3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

[1] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

- Da keine Veränderungen am Gebäudebestand vorgesehen sind, werden keine potenziellen Quartiere berührt.
- Neuerrichtung von Gebäuden
- Überbauung von Lebensräumen
- Beseitigung von Vegetation

## 3.6 Fazit der Vorprüfung

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für die in Kapitel 3.4 genannten europäisch geschützten Arten ist möglich, das Vorhaben dürfte jedoch keine negativen Auswirkungen auf diese Spezies zeigen.

Erndtebrück, 31.03.2011

(U. Meyer)